

Förderrichtlinien der Vigoureux-Neuerburg-Stiftung für Kinder

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist, Kinder und Jugendliche zu fördern. (im Sinne §§ 52 AO)
- 2) Die Stiftung ist vorwiegend am Wohnort der Stifter und in der Umgebung des Wohnortes aktiv. Sie kann ihre Stiftungszwecke aber auch im In- und Ausland verwirklichen.
- 3) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch die Förderung von Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche in den Bereichen Bildung, Kunst, Sport und persönlicher Entwicklung zu fördern. Ab einem Stiftungsvermögen von 750000 Euro ist die Trägerschaft eines Kinderhauses vorgesehen, in dem die oben genannten Vorhaben und Maßnahmen operativ gestaltet und umgesetzt werden können.

I. Fördergrundsätze

- 1) Ziel der Förderung ist es, jährlich Maßnahmen und Einrichtungen gemeinnütziger Träger finanziell zu unterstützen. Hierbei werden zeitlich begrenzte Projekte bevorzugt gefördert. In Ausnahmefällen kann sich diese Förderung auch über mehrere Jahre erstrecken.
- 2) Einzelpersonen können in Ausnahmefällen unterstützt werden, wenn es sich um Vorhaben und Maßnahmen handelt wie unter Stiftungszweck Punkt 3 beschrieben.

II. Förderung und Förderhöhe

Einzelne Projekte werden mit maximal 15.000 Euro im Jahr gefördert. In Ausnahmefällen können auch größere Fördersummen im Jahr bewilligt werden.
Eine Förderung ist auch möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt werden.

III. Antragstellung

Über die Vergabe von Förderungen wird während des gesamten Geschäftsjahres vom Stiftungsvorstand entschieden.
Vorhaben, die vor Antragseingang begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden.
Dem Antrag beizufügen sind die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan. Gegebenenfalls sind die aktuelle Fassung der Satzung, ein Registerauszug, ein Körperschaftssteuerbescheid und ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes hinzuzufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

Den Antrag bitten wir, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

IV. Auszahlung und Nachweis

Die bewilligte Förderung wird von der Vigoureux-Neuerburg-Stiftung für Kinder ausbezahlt. Es muss die rechtsverbindliche Erklärung durch den Förderungsempfänger abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet.

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“ und einem Bericht, in dem der erzielte Erfolg darzustellen ist.

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die Stiftung kann sich die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, sollte eine Rückforderung ebenfalls möglich sein.

VI. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 21.08.2012 in Kraft.